

**RS OGH 1997/7/23 7Ob222/97s,  
7Ob7/00f, 9ObA3/06s, 7Ob223/06d,  
3Ob116/09v, 6Ob93/13i**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.1997

## Norm

ZPO §60 Abs3

ZPO §528 Abs2 Z2 D3a

## Rechtssatz

Der Revisionsrekurs gegen die Bestätigung der Abweisung auf Erlag einer aktorialen Kautions ist entgegen dem den Obersten Gerichtshof nicht bindenden Ausspruch des Gerichtes zweiter Instanz ungeachtet dessen, ob eine erhebliche Rechtsfrage vorliegt, gemäß § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls unzulässig, weil der angefochtene erstrichterliche Beschluß zur Gänze bestätigt worden ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 222/97s  
Entscheidungstext OGH 23.07.1997 7 Ob 222/97s
- 7 Ob 7/00f  
Entscheidungstext OGH 26.01.2000 7 Ob 7/00f
- 9 ObA 3/06s  
Entscheidungstext OGH 04.05.2006 9 ObA 3/06s  
Beisatz: Der Rechtsmittelausschluss nach § 528 Abs 2 Z 2 ZPO geht der weiteren Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 528 Abs 1 ZPO vor und verhindert jede Anfechtung des voll bestätigenden rekursgerichtlichen Beschlusses. Der gegenteilige Ausspruch des Rekursgerichts bindet den Obersten Gerichtshof nicht. (T1)
- 7 Ob 223/06d  
Entscheidungstext OGH 11.10.2006 7 Ob 223/06d  
Vgl aber; Beisatz: Gegen die Bestätigung des Ausspruchs, dass die Klage gemäß §60 Abs3 ZPO wegen Nichterlags der aktorisches Kautions für zurückgenommen erklärt wird ist der Revisionsrekurs analog der Anfechtbarkeit der Bestätigung der Zurückweisung der Klage aus formellen Gründen bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 528 Abs1 ZPO zulässig. Dagegen lässt sich nämlich nicht erfolgreich ins Treffen führen, dass die Zurücknahmeerklärung „als ohne Verzicht auf den Anspruch“ geschieht und deshalb die neuerliche Klage möglich ist, weil insoweit die endgültige Versagung des Rechtsschutzes in dem bereits anhängigen Verfahren maßgebend ist. (T2)
- 3 Ob 116/09v  
Entscheidungstext OGH 23.06.2009 3 Ob 116/09v  
Auch; Beis wie T1
- 6 Ob 93/13i  
Entscheidungstext OGH 06.06.2013 6 Ob 93/13i  
Auch; Beis wie T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107959

## Im RIS seit

22.08.1997

## Zuletzt aktualisiert am

13.08.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)